

## Der Sonntag bleibt heilig

### Ordnungsamt informiert über Regeln zu Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

**Eisenberg.** Anlässlich des „Tages des Thüringer Porzellans“ am 8./9. April ist erneut die Diskussion um die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen entflammt. Die Porzellanmanufaktur Reichenbach möchte am Sonntag, dem 9. April 2017, ihren Werksverkauf öffnen. Nach Aussage des zuständigen Ordnungsamtsleiters im Landratsamt, Thomas Schumacher, wurde hierfür auch eine einvernehmliche, zulässige Lösung gefunden. Allerdings außerhalb des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes, welches laut Schumacher „ein sehr enges Korsett setzt“.

Streitpunkt sind oft die Öffnungen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen. Dies ist grundsätzlich nur für dort gesondert benannte Verkaufsstellen möglich, wie z.B. Tankstellen, Bäckereien und Blumengeschäfte. Ansonsten ist eine Öffnung an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr möglich. Hierzu ist aber ein „besonderer Anlass“ erforderlich, was zunehmend restriktiver gesehen wird. Im Jahr 2009 hat das Bundesverfassungsgericht dazu ein Grundsatzurteil gefällt, wonach an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich keine Ladenöffnung möglich ist. Ausnahmen müssen als solche erkennbar sein und im öffentlichen Interesse liegen. „Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse (Shopping-Interesse) potenzieller Käufer genügen dem grundsätzlich nicht“, so das höchste Gericht.

Seit dem vergangenen Jahr liegt hierzu auch ein Urteil des Thüringer Obergerichtes vor, wonach noch zusätzlich „der besondere Anlass einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen muss, zu dessen Versorgung die Verkaufsöffnung erforderlich ist“. Somit ist eine oftmals z.B. von Bau- oder Möbelmärkten begehrte Öffnung lediglich aus Anlass des Frühlings- oder Herbstanfanges oder - wie im vergangenen Jahr in der Stadt Erfurt aus Anlass des 1. Maifeiertages - rechtswidrig.

An sogenannten „stillen Feiertagen“, wie z.B. Karfreitag, gelten noch strengere Regelungen. Hier gilt zusätzlich das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz. Öffentliche Verkaufsaktivitäten oder Märkte sind an solchen Tagen verboten.

Thomas Schumacher beklagt in diesem Zusammenhang eine sich seit Jahren ausbreitende Unsitte bei Veranstaltern. „Statt sich zunächst über Gesetze und Verordnungen kundig zu machen, werden erst Plakate gedruckt und Werbung im Internet veröffentlicht. Erst anschließend wird oft viel zu kurzfristig der Kontakt zur Verwaltung gesucht.“ Durch eine frühzeitige Kontaktaufnahme können gemeinsam Lösungen gefunden werden.